

Verordnung über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für stationäre Anlagen (Massnahmenverordnung)

Vom 14. August 1990 (Stand 1. Juli 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 ¹⁾,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 ²⁾ *Zweck*

¹⁾ Diese Verordnung regelt die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für Stickoxide, organische Stoffe und Dieselruss bei Anlagen im Sinne des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

§ 2 *Ermittlung und Beurteilung der Emissionen*

¹⁾ Massgebend für die Beurteilung, ob die verschärften allgemeinen Emissionsbegrenzungen (§§ 5 und 6) eingehalten werden, sind die über die jährliche Betriebszeit gemittelten Konzentrationen bzw. Massenströme.

²⁾ Die Beurteilung der Emissionen von Anlagen nach den §§ 7–12 und 14 richtet sich nach Art. 15 der Luftreinhalte-Verordnung. ³⁾

³⁾ Eine kontinuierliche Messung und Aufzeichnung der Emissionen ist anzuordnen, falls die Ermittlung der Emissionen anders nicht zuverlässig möglich ist. ⁴⁾

§ 3 ⁵⁾ *Emissionsausgleich bei Feuerungs- und Verbrennungsanlagen*

¹⁾ SR [814.318.142.1](#).

²⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

³⁾ § 2: Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

⁴⁾ § 2 Abs. 3 aufgehoben durch denselben RRB; Abs. 4 wurde dadurch zu Abs. 3.

⁵⁾ § 3 aufgehoben durch RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

§ 4 *Sanierungspflicht*

¹ Die Fristen nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 6 können höchstens bis zum 31. Dezember 1998 verlängert werden, wenn die Emissionen weniger als das Anderthalbfache des verschärften Emissionsgrenzwertes betragen.

B. Verschärfung von allgemeinen Emissionsbegrenzungen

§ 5 ⁶⁾ *Emissionsgrenzwerte für Stickoxide*

¹ Die Emissionskonzentration von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, darf bei einer Fracht von mehr als 5 t/Jahr 100 mg/m³ nicht übersteigen.

² Bestehende Anlagen, welche Abs. 1 oder Anh. 1 Ziff. 61 lit. d der Luftreinhalte-Verordnung nicht entsprechen, müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

§ 6 *Emissionsgrenzwerte für organische gas-, dampf- oder partikelförmige Stoffe*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Stoffe nach Anh. 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung.

² Die Emissionskonzentration von Stoffen der Klassen 2 und 3 sowie die Summe der Emissionskonzentrationen von Stoffen der Klassen 1 bis 3 darf folgende Werte nicht übersteigen:

- a) bei einer Fracht von 5 bis 10 t/Jahr sowie einem Massenstrom von 1,5 kg/h oder mehr 75 mg/m³
- b) bei einer Fracht über 10 t/Jahr 50 mg/m³

³ Bestehende Anlagen müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

⁴ ... ⁷⁾

§ 6a ⁸⁾ *Reduktion der Emissionen von organischen gas-, dampf- oder partikelförmigen Stoffen*

¹ Firmen, deren stationäre Anlagen auf dem Firmenareal pro Jahr zusammen mehr als 3'000 kg organische Stoffe (Grenzfracht) der Klassen 1 bis 3 gemäss Anhang 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung emittieren, müssen diese Emissionen soweit reduzieren, wie es dem neusten Stand der Technik entspricht und verhältnismässig ist.

² Bei der Ermittlung der Emissionsfracht sind auch die Emissionen organischer Gase und Dämpfe auf dem Firmenareal mit einzubeziehen, die nicht an der Quelle erfasst werden (diffuse Emissionen).

⁶⁾ § 5 in der Fassung des RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

⁷⁾ § 6 Abs. 4 aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

⁸⁾ § 6a eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

³ Betroffene Firmen erstellen einen Massnahmenkatalog zur Reduktion der Emissionen, wenn eine Überschreitung der Emissionsfracht gemäss Abs. 1 festgestellt wird oder wenn infolge der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage eine solche Überschreitung zu erwarten ist.

⁴ Firmen, die nachweisen, dass sie die Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik getroffen haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Massnahmenkatalogs befreit.

C. Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen

§ 7⁹⁾ *Anlagen zum Umschlag von Benzin*

§ 7a¹⁰⁾ *Grosstankanlagen*

§ 7b¹¹⁾ *Anlagen für Reinigungs- und Entfettungsprozesse*

¹ Firmen, deren stationäre Anlagen für Reinigungs- und Entfettungsprozesse auf dem Firmenareal pro Jahr zusammen mehr als 400 kg organische Stoffe (Grenzfracht) der Klassen 1 bis 3 gemäss Anhang 1 Ziff. 72 der Luftreinhalte-Verordnung emittieren, müssen die Reinigungs- und Entfettungsprozesse soweit auf wässrige oder lösungsmittelarme Prozesse umstellen, als dies dem neusten Stand der Technik entspricht und verhältnismässig ist.

² Bei der Ermittlung der Emissionsfracht sind auch die Emissionen organischer Gase und Dämpfe auf dem Firmenareal mit einzubeziehen, die nicht an der Quelle erfasst werden (diffuse Emissionen).

³ Betroffene Firmen erstellen einen Massnahmenkatalog zur Reduktion der Emissionen, wenn eine Überschreitung der Emissionsfracht gemäss Abs. 1 festgestellt wird oder wenn infolge der Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage eine solche Überschreitung zu erwarten ist.

⁴ Firmen, die nachweisen, dass sie die Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik getroffen haben, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Massnahmenkatalogs befreit.

§ 7c¹²⁾ *Massnahmenkatalog*

¹ Der Massnahmenkatalog gemäss § 6a Abs. 3 oder § 7b Abs. 3 ist in einem Jahr ab Feststellung der Überschreitung der Emissionsfracht beziehungsweise vor Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Anlage zu erstellen.

⁹⁾ § 7 aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

¹⁰⁾ § 7a aufgehoben durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

¹¹⁾ § 7b eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

¹²⁾ § 7c eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

² Der Massnahmenkatalog enthält:

- a) Angaben über den neusten Stand der Technik,
- b) die geplanten Massnahmen,
- c) den geplanten Zeitrahmen der Umsetzung der Massnahmen,
- d) die voraussichtliche Emissionsreduktion jeder Massnahme.

³ Der Massnahmenkatalog und der Nachweis über getroffene Vorkehrungen nach dem neusten Stand der Technik werden von der zuständigen Behörde genehmigt.

⁴ Die Behörde ordnet die Umsetzung der Massnahmen innert zwei Jahren an.

⁵ Sofern die Grenzfracht gemäss § 6a Abs. 1 oder § 7b Abs. 1 trotz Umsetzung der Massnahmen nicht eingehalten werden kann, ist der Massnahmenkatalog in der Regel fünf Jahre nach Umsetzung der Massnahmen zu überarbeiten.

§ 8¹³⁾ *Anlagen zum Beschichten und Bedrucken mit organischen Stoffen*

¹ Bestehende Anlagen zum Beschichten und Bedrucken mit organischen Stoffen, welche Anh. 2 Ziff. 613 Abs. 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung nicht entsprechen, müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

² § 6 bleibt vorbehalten.

§ 9¹⁴⁾ *Abfallverbrennungsanlagen*

¹ Bestehende Abfallverbrennungsanlagen, welche die Emissionsbegrenzungen für Stickoxide nach Anh. 2 Ziff. 713 und 714 Abs. 1 lit. e der Luftreinhalte-Verordnung übersteigen, müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

² In Abweichung von Anh. 2 Ziff. 714 Abs. 1 lit. e gilt der Emissionsgrenzwert unabhängig von dem dort festgelegten Massenstrom.

§ 10 *Stationäre Verbrennungsmotoren*

¹ Diese Bestimmungen gelten für alle stationären Otto- und Dieselmotoren, unabhängig vom Treibstoffverbrauch.

² Notstromgruppen müssen mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet werden.¹⁵⁾

^{2bis} Neue Notstromgruppen ab einer Motorleistung von 19 kW müssen mit einem den geltenden Anforderungen der Filterliste des Bundesamtes für Umwelt entsprechenden Partikelfiltersystem ausgerüstet sein.¹⁶⁾

¹³⁾ § 8 in der Fassung des RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

¹⁴⁾ § 9 in der Fassung des RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

¹⁵⁾ Fassung vom 19. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 26.06.2018)

¹⁶⁾ Eingefügt am 19. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 26.06.2018)

³ Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen bei Anlagen, welche mehr als 30 Stunden im Jahr betrieben werden, folgende Werte nicht überschreiten: ¹⁷⁾

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------------------|
| a) | bei Verwendung von Gasbrennstoffen | 70 mg/m ³ |
| b) | bei Verwendung von Dieselöl | 110 mg/m ³ |

^{3bis} Für Notstromgruppen, die während höchstens 30 Stunden im Jahr betrieben werden, gelten folgende Grenzwerte: ¹⁸⁾

- | | | |
|----|---------------|------------------------|
| a) | Kohlenmonoxid | 650 mg/m ³ |
| b) | Stickoxide | 2000 mg/m ³ |

⁴ Diese Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5%.

⁵ Bestehende Anlagen, die ein Alter von 15 Jahren erreichen oder erreicht haben, müssen jeweils innert drei Jahren saniert werden.

⁶ Für neue Anlagen mit Magermotortechnik, die vor dem 1. Juli 1994 in Betrieb gesetzt werden, können auf begründetes Gesuch hin Erleichterungen gewährt werden.

§ 11 *Gasturbinen*

¹ Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | bei Verbrennung von Gasbrennstoffen | 40 mg/m ³ |
| b) | bei Verwendung von Heizöl «Extra leicht» | 50 mg/m ³ |

² Diese Grenzwerte beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 15%.

³ Bestehende Anlagen, die ein Alter von 15 Jahren erreichen oder erreicht haben, müssen jeweils innert drei Jahren saniert werden.

⁴ Für neue Anlagen, die vor dem 1. Juli 1994 in Betrieb gesetzt werden, können auf begründetes Gesuch hin Erleichterungen gewährt werden.

§ 11a ¹⁹⁾ *Baustellen*

¹ ... ²⁰⁾

§ 11b ²¹⁾ *Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf baustellenähnlichen Anlagen*

¹ Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf baustellenähnlichen Anlagen wie Steinbrüche, Deponien, Bauschuttreyclinganlagen, Kies- und Betonwerke, Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen mit einem Partikelfiltersystem zur Abscheidung von Dieseleruss ausgerüstet sein, das die Anforderungen von Anhang 4 Ziff. 32 der Luftreinhalte-Verordnung erfüllt.

² Die zuständige Behörde ordnet die Nachrüstung von bereits im Einsatz stehenden Maschinen und Geräten innert 5 Jahren an.

¹⁷⁾ Fassung vom 19. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 26.06.2018)

¹⁸⁾ Eingefügt am 19. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 26.06.2018)

¹⁹⁾ § 11a eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

²⁰⁾ Aufgehoben am 19. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 26.06.2018)

²¹⁾ § 11b eingefügt durch RRB vom 18. 12. 2012 (wirksam seit 1. 1. 2013).

D. Verschärfung von Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen

§ 12 *Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» und Gasbrennstoffe*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Feuerungsanlagen für Heizöl «Extra leicht» und Gasbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW.

² Für die Emissionen von Stickoxiden gelten die Anforderungen nach Anh. 3 Ziff. 41, 61 und 62 der Luftreinhalte-Verordnung.²²⁾

³ In Abweichung von Anh. 3 Ziff. 412 Abs. 1 und 62 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung gelten folgende Übergangsbestimmungen:²³⁾

- a) für Neuanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 MW gelten die Emissionsgrenzwerte ab 1. Juli 1992;
- b) bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 5 MW, die ein Alter von 20 Jahren erreichen oder erreicht haben, müssen ab 1. Juli 1992 innert zwei Jahren saniert werden; ab 1. Januar 1995 gilt die Sanierungspflicht für Anlagen, die ein Alter von 15 Jahren erreichen;
- c) bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 5 MW müssen bis zum 31. Dezember 1994 saniert werden.

⁴ ...²⁴⁾

⁵ ...²⁵⁾

⁶ ...²⁶⁾

§ 13 *Feuerungsanlagen für Heizöl «Mittel», Heizöl «Schwer» und Kohle*

¹ Die Verbrennung von Kohle, Kohlebriketts oder Koks in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW sowie von Heizöl «Mittel» und Heizöl «Schwer» ist nur in Anlagen gestattet, deren Stickoxid-Emissionen (beim jeweils gültigen Sauerstoffbezugsgehalt gemäss LRV) nicht höher sind als bei der Verwendung von Heizöl «Extra leicht».

² Bestehende Anlagen müssen bis zum 31. Dezember 1991 saniert werden.

²²⁾ § 12 Abs. 2 in der Fassung des RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

²³⁾ § 12 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

²⁴⁾ § 12 Abs. 4 aufgehoben durch den RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

²⁵⁾ § 12 Abs. 5 aufgehoben durch den RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

²⁶⁾ § 12 Abs. 6 aufgehoben durch den RRB vom 24. 11. 1992 (wirksam seit 1. 4. 1993).

§ 14²⁷⁾ *Holzfeuerungen*

¹ Diese Bestimmungen gelten für Holzfeuerungen, für Holzbrennstoffe gemäss der Luftreinhalte-Verordnung mit einer Feuerungswärmeleistung über 350 kW, die nach dem 1. Januar 1997 bewilligt oder ersetzt werden.

² Die Emissionen von Stickoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- a) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 350 kW bis 1 MW: 200 mg/m³
- b)²⁸⁾ für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 MW in der Regel: 150 mg/m³. Die Bezugswerte des Sauerstoffgehaltes im Abgas richten sich nach der Luftreinhalte-Verordnung.

E. Schlussbestimmungen**§ 15** *Vollzug*

¹ Das Amt für Umwelt und Energie vollzieht die Vorschriften über Feuerungen mit definierten Brennstoffen, das Lufthygieneamt die anderen Vorschriften.²⁹⁾

² Die Inhaberinnen und Inhaber der sanierungspflichtigen Anlagen sind rechtzeitig vor Ablauf der Sanierungsfrist aufzufordern, Sanierungsvorschläge einzureichen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird auf den 1. September 1990 wirksam.

²⁷⁾ § 14 in der Fassung des RRB vom 14. 1. 1997 (wirksam seit 1. 1. 1997, publiziert am 25. 1. 1997).

²⁸⁾ Fassung vom 19. Juni 2018, in Kraft seit 1. Juli 2018 (KB 26.06.2018)

²⁹⁾ § 15 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 3. 6. 2008 (wirksam seit 1. 6. 2008, publiziert am 7. 6. 2008).